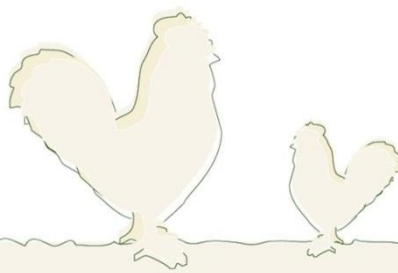




Landhähnchen³



Sanktionskatalog

Konzept für Haltungsform 3



Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Feststellung von Verstößen	5
3. Durchführung von Sofortmaßnahmen	5
4. Einleitung eines Sanktionsverfahrens	5
5. Bewertung von Verstößen	5
6. Sanktionen.....	6
7. Vertragsstrafen.....	6
8. Umsetzung von Sanktionen	6
9. Einspruch gegen Entscheidungen	7
10. Schlussbestimmungen.....	8
Kontakt	8

1. Allgemeines

Teilnehmer und Zertifizierungsstellen sind auf Grundlage der Teilnahmebedingungen sowie der geltenden Programmregelwerke in das Programm „Landhähnchen³“ eingebunden und zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet.

Verstöße gegen die Anforderungen des Programms „Landhähnchen³“ können im Rahmen eines Sanktionsverfahrens geahndet werden.

Zuständig für die Bewertung von Verstößen und die Festlegung von Sanktionen ist der Programmträger. Grundlage hierfür bilden die Auditberichte der Zertifizierungsstellen sowie weitere Erkenntnisse aus dem Programm.

2. Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die Anforderungen des Programms „Landhähnchen³“ können insbesondere festgestellt werden:

- im Rahmen von unabhängigen Audits,
- bei der Prüfung von Korrekturmaßnahmen,
- durch Hinweise Dritter oder Beschwerden,
- im Rahmen sonstiger Kontrollen oder Überprüfungen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen, kann der Programmträger jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung und Überprüfung anordnen.

3. Durchführung von Sofortmaßnahmen

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Programmträger Sofortmaßnahmen ergreifen.

Hierzu zählt insbesondere der vorläufige Entzug der Lieferberechtigung bis zur abschließenden Bewertung des Sachverhalts.

Die Sperrung kann sich auf einzelne Standorte, Stallungen oder Produktionseinheiten beziehen.

Der Programmträger ist berechtigt, Beteiligte innerhalb des Programms über entsprechende Maßnahmen zu informieren.

4. Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Unabhängig von Sofortmaßnahmen prüft der Programmträger, ob ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist.

Dem Tierhalter wird in diesem Fall Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

5. Bewertung von Verstößen

Die Bewertung von Verstößen erfolgt unter Berücksichtigung der im Programm definierten Abweichungskategorien.

Es wird unterschieden zwischen:

- geringfügigen Abweichungen,
- wesentlichen Abweichungen

Die Einstufung richtet sich nach der Bedeutung der verletzten Anforderung sowie nach den Auswirkungen auf Tierwohl, Programmziele und Systemintegrität.

6. Sanktionen

Der Programmträger ist befugt, Verstöße gegen die Anforderungen des Programms „Landhähnchen³“ zu ahnden.

Er entscheidet über die Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich ist insbesondere die Schwere des Verstoßes, dessen Dauer sowie ein mögliches wiederholtes Auftreten.

Verstöße können insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Festlegung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen,
- erhöhte Kontroll- oder Auditfrequenz,
- Vertragsstrafe,
- vorübergehender Entzug der Lieferberechtigung,
- dauerhafter Ausschluss aus dem Programm.

Ein vorübergehender Entzug der Lieferberechtigung oder ein Ausschluss kommt insbesondere bei wesentlichen Abweichungen sowie bei wiederholten Verstößen in Betracht.

7. Vertragsstrafen

Bei Verstößen gegen die Anforderungen des Programms „Landhähnchen³“ kann der Programmträger eine Vertragsstrafe festsetzen.

Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, die Schwere des Verstoßes sowie ein etwaiger wirtschaftlicher Vorteil.

8. Umsetzung von Sanktionen

Die festgelegten Sanktionen werden durch den Programmträger umgesetzt.

Der Teilnehmer wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

Der Programmträger ist berechtigt, den Entzug der Lieferberechtigung oder den Ausschluss im System zu dokumentieren und gegenüber relevanten Beteiligten zu kommunizieren.

9. Einspruch gegen Entscheidungen

Gegen Entscheidungen im Sanktionsverfahren kann der Tierhalter Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Programmträger einzureichen und zu begründen.

Der Programmträger prüft den Einspruch und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

10. Schlussbestimmungen

Diese Sanktionsverfahrensordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Der Programmträger behält sich vor, diese Regelungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Kontakt

Rothkötter Vermarktungs GmbH

Tel. 05931/8008 - 0

Mail: info@rothkoetter.de